

99140001060001, 99140001060001

Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung)

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402183303/L100040>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99140001060001, 99140001060001 |
| Leistungsbezeichnung I | Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 4 - Land: Regelung |
| Quellredaktion | Niedersachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Landschaftsarchitektur, Architekt, Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------|--|
| | Stadtplanung), Stadtplanung, Innenarchitekt, Architektenkammer, Innenarchitektur, Architektenliste Eintragung, Architektenliste, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Architektur (140) |
| Verrichtungskennung | Eintragung (060) |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 02.09.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Architektenkammer Niedersachsen |
| Handlungsgrundlage | https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/00031-narchtg.03.pdf https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/00031-narchtg.03.pdf |
| Teaser | |
| Volltext | <p>Eine der folgenden geschützten Berufsbezeichnungen darf nur führen, wer unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen, das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland oder das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innenarchitektin/Innenarchitekt • Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt • Stadtplanerin/Stadtplaner <p>Gleiches gilt für Wortverbindungen mit einer der Berufsbezeichnungen oder ähnliche Bezeichnungen. Die maßgeblichen Regelungen finden sich</p> |

Modul

Sachverhalt

insbesondere in § 1 NArchG.

Auf diesem Wege wird zum Schutz der Verbraucher gewährleistet, dass unter der Berufsbezeichnung nur hinreichend qualifizierte Personen den Beruf ausüben und dass sie bestimmte Berufsregeln einhalten. Ein solcher Schutz der Berufsbezeichnung macht es allerdings notwendig, dass die Architektenkammer von den Einzutragenden den Nachweis ihrer Qualifikation verlangt, in der Regel durch

\- den Abschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums,

\- das Absolvieren einer mindestens 2-jährigen berufspraktischen Tätigkeit

\- den Besuch bestimmter Fortbildungsmaßnahmen.

Mit der Eintragung werden Sie Kammermitglied.

****Beschäftigungsart****

Die Eintragung in die Architektenliste erfolgt in Abhängigkeit von Ihrer Tätigkeit in einer der folgenden vier Beschäftigungsarten:

- freischaffend
- baugewerblich tätig
- angestellt
- beamtet

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind Unterlagen zu folgenden Bereichen beizufügen:

- Ausbildungsnachweise
- Ausländische Antragsstellerinnen/Antragssteller: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis
- Berufspraktische Tätigkeit
- Eigene Arbeiten und Bescheinigungen
- Pflichtfortbildungen
- Beschäftigungsart
- Für freischaffende Antragstellerinnen/Antragssteller: Nachweis Berufshaftpflichtversicherung

Modul

Sachverhalt

Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen.

****Wichtiger Hinweis zur Eintragung:****

Die Eintragung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Niedersachsen hat oder den Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt (§ 5 Abs. 1 Nr.1 NArchTG).

****Halten Sie bitte für die elektronische Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen bereit. Ohne die vollständigen Unterlagen können Sie das elektronische Antragsverfahren nicht abschließen und Ihren Antrag nicht absenden.****

Je nachdem, ob Sie sich erstmalig bei einer Architektenkammer eintragen lassen oder Sie eine Wiedereintragung bzw. Eintragung in Niedersachsen nach einer schon bestehenden Eintragung in einem anderen Bundesland beantragen, sind unterschiedliche Nachweise erforderlich. Daher werden im Folgenden hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen die beiden Varianten getrennt dargestellt.

****Erforderliche Unterlagen für eine Ersteintragung:****

- Ausbildungsnachweise

Kopien der Diplomurkunde und des Diplomzeugnisses ggf. Kopie der Bachelor- und Masterurkunde und eine Kopie des jeweiligen Abschlusszeugnisses sowie des jeweiligen Diploma Supplement zum Nachweis eines Studiums in der beantragten Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren.

Antragstellerinnen/Antragssteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedsstaat der EU

Modul

Sachverhalt

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zusätzlich:

Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates über die Konformität der Ausbildung mit der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL - 2005/36/EG)

Im Falle eines ausländischen Studiums außerhalb der EU, des EWR oder gleichgestellten Staaten:

Kopien der Abschlussurkunden und -zeugnisse. Aus den Unterlagen müssen die Regelstudiendauer und die Ausbildungsinhalte mit den jeweiligen zeitlichen Umfängen hervorgehen.

Hinweis: Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet (www.anabin.de). Für Fragen zum Thema Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen können Sie sich auch an die Zentrale Stelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB: www.kmk.org) wenden. Sie ist für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland zuständig. (Postanschrift: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin).

- Ausländische Antragsstellerinnen/Antragssteller:

Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis

- Berufspraktische Tätigkeit

Bescheinigungen der/des Arbeitgeber/s bzw. Bestätigungen von Auftraggebern oder Behörden über eine mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit in Vollzeit – in Teilzeit entsprechend länger – in den wesentlichen Berufsaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 NArchTG (§ 6 Abs. 3 NArchTG, vgl. auch die Leistungsbilder der HOAI).

Modul

Sachverhalt

- Vorlage eigener Arbeiten und Bescheinigungen

Aus dem Bereich Innenarchitektur in der Regel mindestens 2 Pläne zu jeweils 3 Objekten (Entwurfspläne – z. B. Maßstab 1 : 100) sowie zu einem Objekt mindestens 1 Ausführungsplanung (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20) und 1 Detailzeichnungen

aus den Bereichen Landschaftsarchitektur / Stadtplanung, z. B. Objektplanung, landschaftspflegerische Begleitpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- oder Gestaltpläne, ggf. auch zur Ergänzung landschaftspflegerische Begleitpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne)

Sollte sich aus den Planungsunterlagen nicht eindeutig die Mitwirkung des Antragstellers (z. B. Namenskürzel) erkennen lassen, ist eine ergänzende Bestätigung der Mitwirkung erforderlich, z. B. durch den Arbeitgeber.

- Pflichtfortbildungen

Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen aus bestimmten Themengebieten (§ 6 Abs. 4 NArchG) besucht worden sein. Erforderlich sind jeweils eine Veranstaltungen zu folgenden Themen:

- 1\ öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
- 2\ zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
- 3\ Planungs- und Baupraxis
- 4\ Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

Die übrigen vier Veranstaltungen können beliebig aus den zuvor genannten Themen gewählt werden.

- Beschäftigungsart

Modul

Sachverhalt

Die Beschäftigungsart freischaffend ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen.

Die Beschäftigungsart angestellt wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Arbeitslose Antragstellerinnen und Antragssteller legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.

Beamtete Antragstellerinnen und Antragssteller reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein.

Baugewerblich tätige Antragsteller legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste vor.

- Für freischaffende Antragstellerinnen und Antragssteller :

Nachweis einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung (vgl. § 11 NArchTG)

****Erforderliche Unterlagen bei einem Kammerwechsel / einer Wiedereintragung:****

- Kopie der Diplom- bzw. Bachelor- und Masterurkunde und Kopien der jeweiligen Abschlusszeugnisse

- Nachweis über die frühere oder derzeitige Eintragung – Kopie der Eintragungsurkunde/Bescheinigung der jeweiligen Architektenkammer

- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart – siehe Variante Ersteintragung

- Für freischaffende Antragsteller

Nachweis einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung (vgl. § 11 NArchTG)
<https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/00031-narchtg.03.pdf>
<https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr>

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------|--|
| | echt/00031-narchtg.03.pdf |
| Voraussetzungen | <p>**Eintragungsvoraussetzungen **</p> <p>Die Eintragung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich (Überblick):</p> <ul style="list-style-type: none"> \- Abschluss eines der Fachrichtung entsprechenden Studiums mit mindestens 3-jähriger Regelstudiendauer \- Absolvieren einer mindestens 2-jährigen berufspraktischen Tätigkeit \- Nachweis der Pflichtfortbildungen \- Wohnsitz, berufliche Niederlassung oder Arbeitsort in Niedersachsen. Für die Eintragung in der Beschäftigungsart „freischaffend“: -Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung <p>**Eintragungsvoraussetzungen im Detail gem. §§ 5-7 NArchTG:**</p> <p>§ 5 Voraussetzungen für die Eintragung</p> <p>(-1) In die Architektenliste wird mit einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und einem Zusatz nach § 10 Abs. 1 auf Antrag eingetragen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1\. in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt und 2\. befähigt ist, die mit der Berufsbezeichnung verbundenen Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 6 wahrzunehmen. <p>(2) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.</p> |

Modul

Sachverhalt

§ 6

Befähigung aufgrund eines Studienabschlusses
und einer berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt, wer

1\ ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium an einer deutschen Hochschule gemäß den Anforderungen des Absatzes 2 sowie den Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten (siehe Anlage) erfolgreich abgeschlossen hat oder

2\ ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das einem Studium nach Nummer 1 gleichwertig ist,

und danach eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung gemäß den Anforderungen der Absätze 3 und 4 absolviert hat.

(2) 1 In der Fachrichtung Architektur muss die Regelstudienzeit mindestens vier Studienjahre betragen.

(3) 1 Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, absolviert worden sein, auf den während des Studiums der jeweiligen Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgebaut und den Erwerb berufspraktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der jeweiligen Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 6 ermöglicht haben. 2 Sie kann auch im Ausland absolviert worden sein. 3 Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erkennen lassen.

(4) 1 Als Teil der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige

Modul

Sachverhalt

Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein:

- 1\.. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
- 2\.. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
- 3\.. Planungs- und Baupraxis sowie
- 4\.. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.

2 Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung mit einer anderen Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich.

(5) 1 Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ muss die berufspraktische Tätigkeit zusätzlich unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder einer Architektenkammer absolviert worden sein, die überwacht hat, dass die berufspraktische Tätigkeit Absatz 3 Satz 1 entspricht. 2 Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ darf bis zu einem Jahr der berufspraktischen Tätigkeit bereits nach Abschluss eines dreijährigen Studiums absolviert worden sein. 3 Das Nähere zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit, zu den Anforderungen an die Aufsichtsführung sowie zu den Unterlagen nach Absatz 3 Satz 3 kann die Architektenkammer durch Satzung regeln.

§ 7

Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation

(1) 1 Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ besitzt auch, wer über einen Ausbildungsnachweis

Modul

Sachverhalt

1\ nach Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135),

2\ nach Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG, wenn die Ausbildung zum Beruf der Architektin oder des Architekten spätestens in dem dort genannten akademischen Bezugsjahr begann, oder

3\ nach Artikel 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG

verfügt.

(2) 1 Die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 besitzt auch, wer

1\ einen oder mehrere Ausbildungsnachweise besitzt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder

2\ den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 1 genannten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in einem in Nummer 1 genannten Staat ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde,

wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der Berufsqualifikation nach § 6 keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 4 bestehen oder diese

Unterschiede nach Absatz 6 ausgeglichen wurden. 2 Im

Modul

Sachverhalt

Fall der Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ gilt Satz 1 nur dann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen nicht erfüllt ist.

(3) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind gleichgestellt

1\ in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,

2\ in einem in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und

3\ Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen und der nach § 6 verlangten Berufsqualifikation bestehen, wenn

1\ sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 6 geregelte Berufsbildung bezieht,

2\ die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und

3\ die einzutragende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.

(5) 1 Wenn die Eintragung wegen wesentlicher Unterschiede nach Absatz 4 nicht erfolgen kann, stellt die Architektenkammer die nachgewiesene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede

Modul

Sachverhalt

zu der nach § 6 verlangten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid fest. 2 In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat, welches Niveau nach § 6 verlangt wird und aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in Absatz 4 Nr. 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können. 3 In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 6 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

(6) 1 Für die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ können die wesentlichen Unterschiede nach Absatz 4 durch das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden; entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, so besteht die Möglichkeit des Ausgleichs nicht...

durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der einzutragenden Person, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

3 Muss nach den Sätzen 1 und 2 Nrn. 1 und 2 eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Architektenkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 5 abgelegt werden kann.

Anlage Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten gem. § 6 Satz 1 Nr. 1 NArchTG

A.

Allgemeines

Im Studium müssen die theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 2 NArchTG sowie den

Modul

Sachverhalt

erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und möglichen Tätigkeiten ausreichend zur Geltung kommen.

B.

Fachrichtungen

II. Fachrichtung Innenarchitektur

Das Studium muss hauptsächlich auf Innenarchitektur ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1\.. Entwerfen: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Entwerfen, Detailgestaltung, Möbel-Entwurf, Gebäudelehre, Innenraumbeleuchtung, Farbgestaltung, Nutzungsplanung.

2\.. Darstellung und Gestaltung: 30 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Gestaltungsgrundlagen, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen, Malen, plastisches Gestalten, Modellbau, Fotografie, CAD, Präsentation, visuelle Kommunikation.

3\.. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Innenarchitektur: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baugeschichte, Kunstgeschichte, Designtheorie, Architekturtheorie, Städtebau, Politikwissenschaften, Soziologie, Wahrnehmungslehre.

Modul

Sachverhalt

4\ Bau- und Ausbaukonstruktion, Tragwerksplanung:
24 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baukonstruktion, Tragwerksplanung,
Ausbaukonstruktion, Möbelkonstruktion, Ausführungs-
und Detailplanung.

5\ Materialien, Bauphysik und Gebäudetechnik: 14
Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Materialkunde, Bauphysik, technischer Ausbau,
Raumakustik, Lichttechnik.

6\ Bauökonomie und Planungsmanagement: 4 Credit
Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Datenverarbeitung, Vermessungskunde,
Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und
Terminplanung, Projektmanagement.

7\ Recht und Regelwerke, gegebenenfalls als
Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 4, 5 und 6: 6
Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungsrecht, Bauordnungsrecht, privates Bau- und
Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und
Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 7 Bestandteil
der Sachgebietsgruppe 1, 4, 5 oder 6, so vermindert
sich die Mindestzahl der Credit Points in der
Sachgebietsgruppe 7 und erhöht sich die Mindestzahl

Modul

Sachverhalt

der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Das Studium muss hauptsächlich auf Landschaftsarchitektur ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1\.. Planung und Entwurf in der Landschaftsarchitektur: 48 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Grundlagen der Landschaftsarchitektur, Planungsmethodik, Entwerfen in der Landschaftsarchitektur, Vegetationsplanung, Entwerfen in der Landschaftsplanung.

2\.. Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau: 18 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Umwelt- und Landschaftsplanung, Stadtplanung, Städtebau, Landes- und Regionalplanung, Landschaftspflege und -entwicklung, Erholungsvorsorge und Tourismus.

3\.. Darstellung und Gestaltung: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Gestaltungsgrundlagen, Freihandzeichnen, Fotografie, Modellbau, CAD/GIS Präsentation, visuelle Kommunikation, Moderation.

4\.. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der

Modul

Sachverhalt

Landschaftsarchitektur: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Geschichte der Landschaftsarchitektur, Gartendenkmalpflege, Politikwissenschaften, Soziologie.

5\.. Konstruktion und Technik im Garten- und Landschaftsbau: 18 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Baustoffkunde, Vegetationstechnik, Ingenieurbiologie, Bautechnik, Ausführungs- und Detailplanung.

6\.. Naturwissenschaften: 18 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Botanik und Vegetationskunde, Bodenkunde und Hydrogeologie, Tierökologie, Klimatologie, Ökologie.

7\.. Ökonomie und Planungsmanagement: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Datenverarbeitung, Vermessungskunde, Bauaufnahme, Baubetrieb, Kosten- und Terminplanung, Projektmanagement, Grünflächen- und Vegetationsmanagement.

8\.. Recht und Regelwerke, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 2, 5 und 7: 6 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Umwelt- und Naturschutzrecht, Planungsrecht,

Modul

Sachverhalt

Bauordnungsrecht privates Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Normen und Richtlinien.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 8 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 2, 5 oder 7, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 8 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

IV. Fachrichtung Stadtplanung

Das Studium muss hauptsächlich auf Stadtplanung ausgerichtet sein. In ihm müssen mindestens 180 Credit Points in den nachfolgend genannten Sachgebietsgruppen erworben worden sein. In den einzelnen Sachgebietsgruppen müssen Credit Points mindestens in der jeweils angegebenen Anzahl erworben worden sein.

1\ Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Grundlagen der Stadtplanung, städtebauliches Entwerfen, konzeptionelle und strategische Planlösungen, Stadtentwicklungsplanung.

2\ Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Städtebau, Siedlungswesen, Wohnungsbau, Gebäudelehre, Stadtgestaltung.

In den Sachgebietsgruppen 1 und 2 zusammen 54 Credit Points.

3\ Theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung: 12 Credit Points

Modul

Sachverhalt

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungstheorie, Architekturtheorie, Stadtbaugeschichte, Baugeschichte, Denkmalpflege.

4\ Technische Grundlagen:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Verkehrsplanung, Ver- und Entsorgungsplanung, Stadt- und Bautechnik.

5\ Ökologische Grundlagen:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Stadt- und Landschaftsökologie, Umweltplanung und -schutz.

6\ Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Stadtökonomie, Immobilienwirtschaft, Bodenordnung, Soziologie, Politikwissenschaft.

In den Sachgebietsgruppen 4, 5 und 6 zusammen 30 Credit Points.

7\ Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren, gegebenenfalls als Bestandteil der Sachgebietsgruppen 1, 2 und 5: 12 Credit Points

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungsrecht, Bauordnungsrecht, besonderes Städtebaurecht, Instrumente und Verfahren der Stadtplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Umwelt- und Immissionsschutzrecht,

Modul

Sachverhalt

privates Bau- und Architektenrecht.

Ist ein Sachgebiet der Sachgebietsgruppe 7 Bestandteil der Sachgebietsgruppe 1, 2 oder 5, so vermindert sich die Mindestzahl der Credit Points in der Sachgebietsgruppe 7 und erhöht sich die Mindestzahl der Credit Points in der anderen Sachgebietsgruppe entsprechend.

8\ Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Vermessungskunde, Bauaufnahme, Bestandsaufnahme und -bewertung, Statistik, Datenverarbeitung, darstellende Geometrie, CAD/GIS, Darstellungs- und Präsentationstechniken.

9\ Prozessgestaltung und Planungsmanagement:

Zu der Sachgebietsgruppe gehören beispielsweise die Sachgebiete

Planungssteuerung, Projektmanagement, formelle und informelle Beteiligungsverfahren, visuelle Kommunikation, Moderation.

In den Sachgebietsgruppen 8 und 9 zusammen 30 Credit Points.

Kosten

Gebühr für die Eintragung: 285,00 EUR

Im Falle einer zusätzlichen Eintragung in weiteren Fachrichtungen ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen; hierfür beträgt die Eintragungsgebühr jeweils: 250,00 EUR.

Gebühr für die Wiedereintragung/im Falle eines Kammerwechsels: 195,00 EUR

Sofern Sie nicht das vollelektronische Antragsverfahren einschließlich der Online-Bezahlungsfunktion nutzen, fügen Sie Ihrem Eintragungsantrag bitte einen Beleg, z.B.

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| | <p>Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei. Die Bankverbindungen lauten:</p> <p>Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81</p> <p>Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00</p> <p>Folgende Bezahlverfahren sind online möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditkarte |
| Verfahrensablauf | <p>Ein Antrag auf Eintragung ist schriftlich oder online mit dem bereitstehenden Formular zu stellen. Die unter "erforderliche Unterlagen" genannten Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Das Verfahren ist im Wesentlichen in §12 Niedersächsisches Architektengesetz geregelt.</p> <p>https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/00031-narchtg.03.pdf</p> <p>https://www.aknds.de/fileadmin/aknds/PDFs/Kammerr echt/00031-narchtg.03.pdf</p> |
| Bearbeitungsdauer | <p>In der Regel bis zu 3 Monate, maximal 4 Monate (vgl. § 12 NArchTG)</p> |
| Frist | <p>Es müssen keine Fristen beachtet werden.</p> |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | <p>https://www.aknds.de/ https://www.aknds.de/architekt-werden/eintragung-bei-der-architektenkammer https://www.aknds.de/ https://www.aknds.de/architekt-werden/eintragung-bei-der-architektenkammer</p> |
| Rechtsbehelf | <p>Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht Hannover</p> |
| Kurztext | <p>Die Berufsbezeichnung „Architektin/Architekt“ und ähnliche Bezeichnungen (z.B. Architekturbüro) sind in Niedersachsen durch das Niedersächsische Architektengesetz (NArchTG) geschützt. Nur Personen,</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| | <p>die bei einer Architektenkammer eingetragen sind, dürfen die Berufsbezeichnung führen.</p> |
| Ansprechpunkt | <p>Die Zuständigkeit liegt bei der Architektenkammer Niedersachsen.</p> <p>Architektenkammer Niedersachsen</p> <p>Eintragungsausschuss</p> <p>Laveshaus</p> <p>Friedrichswall 5</p> <p>30159 Hannover</p> <p>Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden.</p> <p>Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.</p> <p>http://www.dienstleisterportal.niedersachsen.de/?SOURCE=SearchFormEA&PSTID=9300397&hide=SearchForm&AREASEARCHTEXT=&formSearch=+Finden+</p> <p>http://www.dienstleisterportal.niedersachsen.de/?SOURCE=SearchFormEA&PSTID=9300397&hide=SearchForm&AREASEARCHTEXT=&formSearch=+Finden+</p> |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | <p>Application for entry in the list of architects (fields of interior design, landscape architecture, urban planning), Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung)</p> |